ZBB 2002, 334

VOB/B § 17 Nr. 3, 6

Zur Auslegung einer AGB-Klausel, die vorsieht, dass von der Schlussrechnung ein Gewährleistungseinbehalt in Abzug gebracht wird, der durch eine Bürgschaft auf erstes Anfordern abgelöst werden kann

BGH, Urt. v. 16.05.2002 - VII ZR 494/00 (OLG Dresden), WM 2002, 1508

Amtliche Leitsätze:

- 1. Die vorrangig vor der VOB/B geltende Vertragsklausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die vorsieht, dass von der Schlussrechnung ein Gewährleistungseinbehalt in Abzug gebracht wird, der durch eine Bürgschaft auf erstes Anfordern abgelöst werden kann, ist dahin auszulegen, dass sowohl das Wahlrecht aus § 17 № 3 VOB/B als auch die Verpflichtung des Auftraggebers zur Einzahlung auf ein Sperrkonto nach § 17 Nr. 6 VOB/B ausgeschlossen sind.
- 2. Eine derartige Klausel ist unwirksam (BGH, Urt. v. 5. 6. 1997 VII ZR 324/95, BGHZ 136, 27 = ZIP 1997, 1549 = WM 1997, 1675, dazu EWiR 1997, 1149 (Siegburg).